Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/7/14 1Ob505/94, 1Ob219/98g

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.07.1994

Norm

EO allg
EO §27

Rechtssatz

Durch eine Exekutionsführung soll dem Gläubiger einerseits möglichst rasch zur Befriedigung seines Anspruchs verholfen werden, andererseits aber soll gegen den Verpflichteten nicht mehr Zwang ausgeübt werden als der beabsichtigte Zweck, die Exekution erfolgreich zu gestalten, erfordert. Dies ist bei der Exekutionsbewilligung, beim Exekutionsvollzug und auch nachher zu beachten.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 505/94
  Entscheidungstext OGH 14.07.1994 1 Ob 505/94
  Veröff: SZ 67/126
- 1 Ob 219/98g
  Entscheidungstext OGH 29.09.1998 1 Ob 219/98g

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0016626

Dokumentnummer

JJR_19940714_OGH0002_0010OB00505_9400000_005

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at